

Konventsordnung

Vom 18. Oktober 2001 (ABl. 2001 S. A 250)

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Grundsätze	1
§ 2	Bildung des Pfarrkonvents	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Aufgaben und Befugnisse	3
§ 5	Zusammenkünfte	4
§ 6	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	4

§ 1

Grundsätze

Jesus Christus hat die Gemeinde gegründet, in der die Einzelnen als Glieder seines Leibes miteinander verbunden sind. Gemeinschaft gehört darum zum Wesen der Kirche. Geistliche Gemeinschaft soll jeder Pfarrer oder Pfarrerin in der ihm oder ihr anvertrauten Gemeinde finden. Darüber hinaus sind die Pfarrer und Pfarrerrinnen durch ihren gemeinsamen Dienst und die Verantwortung, die sie vor Gott und den Menschen tragen, einander besonders verbunden. Sie brauchen voneinander Hilfe und Förderung, Trost und Ermahnung. Darum schließen sie sich zu Pfarrkonventen zusammen. Geistliche Gemeinschaft kann nicht organisiert werden, sie muss wachsen. Das Zusammensein im Pfarrkonvent steht unter der Verheißung Jesu, dass dort, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind, er mitten unter ihnen ist. Wo zwischen den Pfarrern und Pfarrerrinnen keine geistliche Gemeinschaft besteht, leiden sie nicht nur selbst innerlich Schaden, sondern werden vor dem Herrn der Kirche, aneinander und an ihren Gemeinden schuldig. Wer Seelsorge üben will, muss an sich selbst Seelsorge erfahren. Darum ist es ratsam, dass sich jeder Pfarrer oder jede Pfarrerin einem Konfessionar anvertraut.

Die Gemeinschaft im Pfarrkonvent vollzieht sich im Wesentlichen in theologischer Arbeit, Bibelgespräch, Fortbildung, Erfahrungsaustausch, in der Koordination der gemeinsamen Arbeit im Konventsbereich und in geselligem Beisammensein.

^{*} nichtamtlich

3.1.2.5 KonventsO

Für die Gestaltung der Gemeinschaft der Pfarrer und Pfarrerinnen gilt im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens die folgende Konventsordnung.

Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

§ 2

Bildung des Pfarrkonvents

(1) In jedem Kirchenbezirk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gibt es mehrere regional abgegrenzte Pfarrkonvente.

In der Regel sollen sieben bis zehn Pfarrer im aktiven Dienst einen Pfarrkonvent bilden. Die Einzelheiten werden mit der Pfarrerschaft vom zuständigen Superintendenten geregelt. Die Abgrenzung der Pfarrkonvente ist durch das Landeskirchenamt zu bestätigen.

(2) Pfarrer, die durch Stellenübertragung in besonderen Aufgabenfeldern tätig sind, können Fachkonvente bilden. Diese geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Landeskirchenamt zu bestätigen ist.

(3) In jedem Pfarrkonvent ist ein Vorsitzender und sein Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Für ihre Wahl hat die Frage nach der Eignung für die besonderen Aufgaben maßgebend zu sein. Die Vorschläge sind vor der Wahl mit dem Superintendenten abzusprechen, der ein Einspruchsrecht hat. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Konventsarbeit verantwortlich.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden ist vom Landeskirchenamt zu bestätigen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Superintendent und der Pfarrer gehört dem für seine Kirchengemeinde oder für seine Dienststelle örtlich zuständigen Pfarrkonvent an. Die Kandidaten der Theologie nehmen an den Zusammenkünften des für sie zuständigen Pfarrkonventes mit beratender Stimme teil. Durch Beschluss der stimmberechtigten Konventsmitglieder können Gäste zugelassen werden.

(2) Die Superintendenten, Pfarrer und Kandidaten der Theologie sind zur Teilnahme im Pfarrkonvent verpflichtet. Sie dürfen nur fern bleiben, wenn sie aus dienstlichen oder persönlichen Gründen zwingend an der Teilnahme verhindert sind. Sie haben dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Pfarrer, die in besonderen Aufgabenfeldern tätig sind, haben an den Zusammenkünften des Pfarrkonventes teilzunehmen, in dessen regionalem Bereich ihr hauptsächliches Tätigkeitsfeld liegt. Die Verpflichtung zur Mitarbeit in entsprechenden Fachkonventen bleibt hiervon unberührt.

(4) Pfarrer im Ruhestand sollen mindestens einmal im Jahr zu einer Zusammenkunft des für ihren Wohnsitz zuständigen Pfarrkonventes eingeladen werden. Es wird empfohlen, einen Konvent für Pfarrer im Ruhestand zu bilden.

(5) Der Landesbischof, die Mitglieder des Landeskirchenamtes und der zuständige Superintendent können zu jeder Zeit an den Zusammenkünften der Konvente teilnehmen.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Pfarrkonvent hat folgende Aufgaben:

1. Gemeinsame theologische Arbeit zur geistlichen Stärkung, Bereicherung und Fortbildung der Pfarrer,
2. regelmäßiger Austausch zu den Fragen der gesamten Gemeindearbeit und des kirchlichen Lebens,
3. Förderung der Zusammenarbeit zur gemeinsamen Erfüllung gemeindeübergreifender Aufgaben sowie die Regelung von Vertretungsdiensten und
4. gegenseitige Beratung und Hilfe in der Amtsführung sowie Behandlung von Konfliktfällen.

(2) Referate über theologische Themen und Bibelgespräche sollen abwechselnd je von einem Mitglied des Konvents gehalten werden, wobei darauf zu achten ist, dass alle Konventsmitglieder gleichmäßig beteiligt werden.

(3) Weitere Aufgaben sowie die Beratung bestimmter Themen können einem Pfarrkonvent oder auch allen Pfarrkonventen vom Landeskirchenamt übertragen werden.

(4) Wenn einem Konventsmitglied aus der Lebens- und Amtsführung eines anderen Mitgliedes Umstände zur Kenntnis kommen, die zu Bedenken Anlass geben, so soll zunächst eine Aussprache zwischen den beiden stattfinden. Gelingt es dabei nicht, den Anstoß zu beheben, so ist die Angelegenheit unter den Mitgliedern des Pfarrkonventes zur Sprache zu bringen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Mitgliedern des

3.1.2.5 KonventsO

Pfarrkonvents bestehen. An solchen Aussprachen nehmen nur die Mitglieder des Pfarrkonvents teil.

(5) Befugnisse des Pfarrkonvents, die durch andere Rechtsvorschriften geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 5

Zusammenkünfte

(1) Der Pfarrkonvent kommt in der Regel monatlich zusammen. Wenigstens zweimal im Jahr sind ganztägige Zusammenkünfte anzustreben.

(2) Die Zusammenkünfte des Pfarrkonvents sind nicht öffentlich. Sie unterliegen der Dienstverschwiegenheit. Soweit sie persönliche Angelegenheiten der Teilnehmenden betreffen, fallen sie unter die seelsorgerliche Schweigepflicht.

(3) Termin, Ort und Tagesordnung jeder Zusammenkunft sind rechtzeitig vorher vom Vorsitzenden den Mitgliedern und der Superintendentur mitzuteilen. Für jede Sitzung sind Teilnehmer, Tagesordnung und Beschlüsse schriftlich festzuhalten.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die nächste Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist im Jahre 2004 durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende hat aller zwei Jahre im Januar über die Arbeit des Konvents dem Landeskirchenamt über die Superintendentur zu berichten. Dieser Bericht hat sich auf alle Punkte der vorstehenden Konventsordnung zu beziehen.

(3) Die Auslagen des Konvents sind von den zum Konventsbereich gehörenden Kirchengemeinden anteilig zu tragen.

(4) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(5) Gleichzeitig tritt die Konventsordnung vom 9. April 1975 (ABl. S. A 29) außer Kraft.